

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNGEN DES STRAFGESETZBUCHES IM ZUGE DER

RATIFIZIERUNG DES ÜBEREINKOMMENS DES EUROPARATS

VOM 25. OKTOBER 2007 ZUM SCHUTZ VON KINDERN VOR

SEXUELLER AUSBEUTUNG UND SEXUELLEM MISSBRAUCH

Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 21. April 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	3
Zuständige Ministerien	3
Betroffene Amtsstellen	3
1. Ausgangslage	4
2. Notwendigkeit der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	10
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	13
6. Regierungsvorlage	14

Beilagen:

- Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote Konvention)

- Liste der Vertragsparteien (Stand März 2015)

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat das Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote Konvention) am 17. November 2008 unterzeichnet. Die Ratifikation des Übereinkommens ist ein wichtiges Anliegen der liechtensteinischen Menschenrechtspolitik, welche die Rechte von Kindern als prioritären Themenkomplex ansieht.

Das Europarats-Übereinkommen ist das erste und bislang einzige internationale Übereinkommen, welches die verschiedenen Formen sexuellen Kindesmissbrauchs umfassend für strafbar erklärt. Das Übereinkommen verfolgt das Ziel, Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen und die Bekämpfung solcher Übergriffe zu verstärken. Im Zentrum stehen dabei die Rechte der minderjährigen Opfer und deren Schutz.

Die liechtensteinische Rechtsordnung genügt den Anforderungen des Übereinkommens weitestgehend. Durch das neue Kinder- und Jugendgesetz, die Einführung der Strafbarkeit von juristischen Personen sowie die Anpassung des Sexualstrafrechts sind die Voraussetzungen für die Umsetzung des Übereinkommens geschaffen worden. Zur vollständigen Umsetzung einiger Bestimmungen muss jedoch die liechtensteinische Strafgerichtsbarkeit über Auslandstaten in § 64 Abs. 1 Ziff. 4 und 4a des Strafgesetzbuches erweitert werden.

Diese geringfügigen Anpassungen des Strafgesetzbuches sollen zeitgleich mit der Ratifikation erfolgen und werden im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht näher erläutert.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Amt für Justiz

Amt für Soziale Dienste

Landespolizei

Staatsanwaltschaft

Vaduz, 24. März 2015

P

1. AUSGANGSLAGE

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch gehören zu den schlimmsten Formen der Gewalt gegen Kinder. Verfügbare Daten weisen darauf hin, dass etwa eines von fünf Kindern in Europa Opfer einer Form von sexueller Gewalt wird. Es wird geschätzt, dass es sich bei der Person, die den Missbrauch begeht, in 70 - 85 % der Fälle um jemanden handelt, den das Kind kennt und dem es vertraut.¹ Im Bestreben, den Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt zu verbessern, wurde im Rahmen des Europarats ein neues Übereinkommen erarbeitet und im Jahr 2007 verabschiedet, das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

Das Übereinkommen baut auf bestehenden internationalen Regelungen auf, u.a. auf der UNO-Kinderrechtskonvention und dem Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität. Es ist das erste Rechtsinstrument, das die verschiedenen Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern umfassend für strafbar erklärt, einschliesslich des Missbrauchs zu Hause beziehungsweise innerhalb der Familie, der sexuellen Belästigung im Internet und des sogenannten Grooming oder Cyber-Grooming, d.h. der Kontaktaufnahme im Internet mit dem Ziel einer sexuellen Begegnung. Der umfangreiche Katalog an Straftatbeständen, welchen die Vertragsparteien in ihrer nationalen Strafgesetzgebung einzuführen haben, soll die Rechtslücken in der Gesetzgebung der Europarats-Mitglieder schliessen und zu einer Harmonisierung des materiellen Strafrechts führen. Dadurch soll einerseits das Entstehen von Sextourismus vermieden werden, bei welchem sich

¹ Council of Europe campaign to stop sexual violence against children: ONE in FIVE. Online: <http://coe.int/oneinfive>.

Rechtsbrecher für ihre Straftaten Staaten mit geringerem Schutzniveau aussuchen. Andererseits soll die Vergleichbarkeit von Daten und Erfahrungen gewährleistet und die internationale Zusammenarbeit durch aufeinander abgestimmte Regelungen erleichtert werden. So soll die Verletzung der grundlegendsten Rechte von Kindern koordinierter bekämpft und besser verhindert werden können.

Das Übereinkommen ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Bisher haben 36 Staaten das Übereinkommen ratifiziert. 11 Staaten haben es unterzeichnet (Stand 16. März 2015), aber noch nicht ratifiziert. Österreich ratifizierte das Übereinkommen am 25. Februar 2011, die Schweiz am 18. März 2014. Liechtenstein hat das Übereinkommen am 17. November 2008 unterzeichnet. Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage sollen im Hinblick auf die Ratifizierung des Übereinkommens Änderungen im Strafgesetzbuch vorgenommen werden.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern sind globale Phänomene, welche folglich auch vor Liechtenstein nicht Halt machen. Wie den Jahresberichten der Landespolizei zu entnehmen ist, kommt es immer wieder vor, dass Kinder Opfer von Sexualdelikten werden. Die zunehmende Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien durch Kinder und Täter trägt dazu bei, dass sich für Kinder die Gefahr, Opfer von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu werden, erhöht. Jährlich werden von der Landespolizei Ermittlungen gegen erwachsene Personen im Zusammenhang mit Kinderpornographie aufgenommen. Darüber hinaus kann vermutet werden, dass eine unbekannte Anzahl von in Liechtenstein wohnhaften Personen im Rahmen von Sextourismus an der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern im Ausland teilhat.

Der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern wird in Liechtenstein ein hoher Stellenwert eingeräumt. Seit 1999 bietet die interdisziplinäre „Fachgruppe gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“² Hilfe und Beratung für Kinder, die sexuelle Übergriffe erlitten haben, und ihre Angehörigen sowie für Personen, die einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen haben, an. Die Mitglieder der Fachgruppe sind Experten aus den Bereichen Psychologie, Psychotherapie, Medizin und Recht.

Im Bereich der Bekämpfung von Computerkriminalität in Verbindung mit Kindsmissbrauch hat Liechtenstein ebenfalls bereits zahlreiche Massnahmen eingeleitet. So besteht bei der Landespolizei eine IT-Forensik-Einheit, die u.a. für die technischen Ermittlungen in Fällen von Kinderpornographie im Internet zustän-

² Bis 2004 hiess die Gruppe „Fachgruppe gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen“. Weitere Informationen online auf <http://www.stoppkindsmissbrauch.li/>.

dig ist. In den letzten Jahren wurden auch immer wieder Präventionsveranstaltungen zum Thema sexuelle Ausbeutung und Missbrauch im Internet und Internetpornographie organisiert.

Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte und der Kinderrechte als besonderer Schwerpunkt innerhalb des Menschenrechtsbereichs gehören traditionellerweise zu den Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik. Die Ziele des Übereinkommens, die nationalen Gesetzgebungen im europäischen Raum zu harmonisieren, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch von Kindern auf einem europaweit vergleichbaren Standard zu verfolgen und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien zu intensivieren und zu vereinfachen, liegen auch im Interesse Liechtensteins.

Es entspricht der ständigen liechtensteinischen Praxis, den Beitritt zu einem Übereinkommen erst nach der innerstaatlichen Schaffung der entsprechenden rechtlichen und praktischen Voraussetzungen zu beschliessen. Damit wird sichergestellt, dass das Übereinkommen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens innerstaatlich umgesetzt werden kann. Mit der Schaffung des Kinder- und Jugendgesetzes, der Einführung der Strafbarkeit von juristischen Personen sowie der Anpassung des Sexualstrafrechts sind die Voraussetzungen für die Umsetzung des Übereinkommens weitestgehend erfüllt worden. Die noch erforderlichen Anpassungen des Strafgesetzbuchs, die Gegenstand dieses Vernehmlassungsberichts sind, sollen zeitgleich mit der Ratifikation des Übereinkommens erfolgen. Zudem befinden sich derzeit weitere gesetzliche Anpassungen in Vorbereitung, um den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch und Gewalt noch weiter zu verbessern.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die liechtensteinische Rechtsordnung genügt den Anforderungen des Übereinkommens weitestgehend. Neben einer notwendigen geringfügigen Änderung von § 64 des Strafgesetzbuches (StGB) wird aufgrund bereits eingeholter Stellungnahmen empfohlen, zeitgleich weitere Anpassungen vorzunehmen.

Im November 2013 wurden Stellungnahmen von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, dem Fürstlichen Landgericht, dem Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft, der Staatsanwaltschaft, dem Schulamt und der Landespolizei eingebracht. Das Übereinkommen und die vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches wurden grundsätzlich begrüsst. Das Fürstliche Landgericht wies darauf hin, dass das österreichische Strafgesetzbuch als Grundlage des liechtensteinischen Strafgesetzbuchs dient und bei liechtensteinischen Gesetzesänderungen und -ergänzungen die entsprechenden Bestimmungen in Österreich als Vorlage genommen werden sollten, um auf österreichische Rechtsprechungen und Literatur zurückgreifen zu können. Das Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft sowie die Staatsanwaltschaft und die Landespolizei verwiesen ebenfalls auf die österreichische Rezeptionsvorlage und schlugen vor, wie in Österreich noch weitere Straftatbestände in die Gesetzesanpassung aufzunehmen.

Zur Umsetzung mehrerer Bestimmungen des Übereinkommens muss die liechtensteinische Strafgerichtsbarkeit über Auslandstaten erweitert werden. Einerseits muss der Deliktskatalog in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB um die Straftatbestände nach §204 (sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person) und § 212 Abs. 1 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) erweitert werden. Zum anderen sollen in Bezug auf die in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB angeführten Straftatbestände auch jene Fälle erfasst werden, in denen das Opfer liechtensteinischer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnli-

chen Aufenthalt im Inland hat (bisher war nur die Staatsbürgerschaft oder der Wohnsitz des Täters relevant).

Um nicht von der österreichischen Rezeptionsvorlage abzuweichen, sollen zusätzliche, nicht vom Übereinkommen geforderte Straftaten in § 64 StGB aufgenommen werden. Einerseits soll der Deliktskatalog in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB um die Straftatbestände der Genitalverstümmelung im Sinne des § 90 Abs. 3, der Nötigung zur Eheschliessung sowie der übrigen Fälle der schweren Nötigung nach § 106 Abs. 1 Ziff. 3, der erpresserischen Entführung nach § 102, der Überlieferung an eine ausländische Macht nach § 103, des Sklavenhandels nach § 104, des Menschenhandels nach § 104a, der verbotenen Adoptionsvermittlung nach § 193a, der Vergewaltigung nach § 200, der sexuellen Nötigung nach § 201 sowie des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels nach § 217 erweitert werden. In Bezug auf die in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB angeführten Straftatbestände sollen neben jenen Fällen, in denen der Täter oder das Opfer liechtensteinischer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, auch jene Fälle erfasst werden, in denen durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Abänderungen des Strafgesetzbuches

Zu § 64 Abs. 1 Ziff. 4 und 4a

In Art. 25 Abs. 4 des Übereinkommens (Gerichtsbarkeit unabhängig von Strafbarkeit am Tatort) verpflichten sich die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass ihre jeweiligen Staatsangehörigen, sofern sie eine Straftat nach Art. 18, 19, 20 Abs. 1 Bst. a, 21 Abs. 1 Bst. a oder b des Übereinkommens³ begangen haben, unter ihre Gerichtsbarkeit fallen, unabhängig davon, ob diese Handlungen am Tatort strafbar sind. Für die in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB angeführten Straftaten, zu denen die Straftaten nach Art. 18 Abs. b erster Spiegelstrich, 19, 20 Abs. 1 Bst. a, 21 Abs. 1 Bst. a und b des Übereinkommens gehören, können Täter mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft wie bereits ausgeführt ohne Rücksichtnahme auf eine Strafbarkeit nach den Gesetzen des Tatorts nach liechtensteinischem Recht strafrechtlich verfolgt werden.

Nicht berücksichtigt bleibt damit die extraterritoriale Gerichtsbarkeit unabhängig von der Strafbarkeit am Tatort für Straftaten nach Art. 18 Abs. 1 Bst. b zweiter und dritter Spiegelstrich des Übereinkommens, denen § 212 Abs. 1 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) respektive § 204 StGB (Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person) entsprechen. Nach Art. 25 Abs. 5 des Übereinkommens kann sich jede Vertragspartei das Recht vorbehalten, die Gerichtsbarkeit in Bezug auf diese Straftaten auf Fälle zu beschränken, in denen die Staatsangehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in

³ Artikel 18 - Sexueller Missbrauch
 Artikel 19 - Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution
 Artikel 20 Abs. 1 Bst. a - das Herstellen von Kinderpornographie
 Artikel 21 Abs. 1 Bst. a - Anwerbung eines Kindes zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen oder Veranlassung der Mitwirkung eines Kindes an solchen Darbietungen
 Artikel 21 Abs. 1 Bst. b - Nötigung eines Kindes zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen oder Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken

ihrem Hoheitsgebiet haben. Doch auch unter dieser Einschränkung ist momentan nach liechtensteinischem Recht keine extraterritoriale Gerichtsbarkeit für §§ 204 und 212 Abs. 1 StGB gegeben, da das liechtensteinische Recht zusätzlich die liechtensteinische Staatsbürgerschaft des Opfers und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland zur Begründung der extraterritorialen Gerichtsbarkeit verlangen würde (§ 64 Abs. 1 Ziff. 7 StGB). § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB muss folglich angepasst werden, damit Art. 25 Abs. 4 des Übereinkommens vollständig umgesetzt werden kann. Dabei werden die Anwendungsfälle der extraterritorialen Gerichtsbarkeit um die Straftatbestände nach §§ 204 und 212 Abs. 1 StGB erweitert. Hier kann die entsprechende österreichische Gesetzesanpassung im Rahmen der Strafgesetznovelle 2011, welche explizit im Hinblick auf Art. 25 des Übereinkommens vorgenommen wurde, übernommen werden.

Um nicht von der österreichischen Rezeptionsvorlage des § 64 Abs. 1 Ziff. 4a öStGB abzuweichen, wird zudem vorgeschlagen, die mit der Strafgesetznovelle 2011⁴ und dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013⁵ vorgenommen Änderungen ebenfalls nachzuvollziehen. Die liechtensteinische Gerichtsbarkeit nach § 64 Abs. 1 Ziff. 4a wird in diesem Sinne auch auf die Genitalverstümmelung im Sinne des § 90 Abs. 3, die Nötigung zur Eheschliessung sowie die übrigen Fälle der schweren Nötigung nach § 106 Abs. 1 Ziff. 3, die erpresserische Entführung nach § 102, die Überlieferung an eine ausländische Macht nach § 103, den Sklavenhandel nach § 104, den Menschenhandel nach § 104a, die verbotene Adoptionsvermittlung nach § 193a, die Vergewaltigung nach § 200, die sexuelle Nötigung nach § 201 sowie den grenzüberschreitenden Prostitutionshandel nach § 217 ausgedehnt. Auch wenn diese umfassende Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit in Österreich teilweise mit der Umsetzung einer Empfehlung des

⁴ BGBl. I Nr. 130/2011.

⁵ BGBl. I Nr. 116/2013

UN-Kinderrechtskomitees sowie der EU-Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002//629/JI des Rates und der EU-Richtlinie 2011/93/EU begründet wurde und EU-Rechtsakte für Liechtenstein nicht verpflichtend sind, solange diese nicht in den EWR-Rechtsbestand überführt worden sind, empfiehlt sich auch für Liechtenstein eine deckungsgleiche Übernahme von § 64 Abs. 1 Ziff. 4a öStGB.

In Österreich wurde mit der Strafgesetznovelle 2011 ebenso die Systematik von § 64 Abs. 1 Ziff. 4a geändert. Auch in Bezug auf diese neue Systematik der österreichischen Rezeptionsvorlage ist eine gleichlautende Übernahme in das liechtensteinische Strafgesetzbuch angezeigt. Die inländische Gerichtsbarkeit wird bei den genannten Straftatbeständen bei Tatbegehung im Ausland unabhängig von der Strafbarkeit am Tatortstaat begründet, wenn der Täter liechtensteinischer Staatsangehöriger oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Zum anderen werden auch jene Fälle erfasst, in denen das Opfer die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein hat. Als dritter Anknüpfungspunkt für die Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit gilt die Verletzung von sonstigen liechtensteinischen Interessen. Darunter sind beispielsweise aussenpolitische oder wirtschaftliche Interessen zu verstehen.

Aufgrund der Überstellung von verschiedenen, vormals in § 64 Abs. 1 Ziff. 4 aufgeführten Straftatbeständen in die Ziff. 4a sind diese in Ziff. 4 nunmehr zu streichen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine technische Anpassung. Mit den mit dieser Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen ist § 64 Abs. 1 Ziff. 4 und 4a des liechtensteinischen Strafgesetzbuches nahezu wortgleich zur österreichischen Rezeptionsvorlage ausgestaltet. Das heisst, dass in der Rechtsanwendung in Liechtenstein auf die entsprechende österreichische Judikatur

zurückgegriffen werden kann. Eine Verweiskorrektur erfolgt nach der Nennung der kriminellen Organisation. Hier lautet der richtige Verweis „§ 278a“, nachdem mit LGBI. 2007 Nr. 186 der Aufbau dieser Norm geändert wurde und diese Bestimmung seither nicht mehr in Ziffern unterteilt ist.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Den Abänderungen des Strafgesetzbuches stehen keine Bestimmungen aus Verfassung oder Gesetzen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 64 Abs. 1 Ziff. 4 und 4a

1) Die liechtensteinischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

4. Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 122), Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 123), Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes (§ 124), Geldfälschung (§ 232), die nach § 232 strafbare Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§ 237), die Vorbereitung einer Geld-,

Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung (§ 239), kriminelle Organisation (§ 278a) und die Verbrechen gegen die Bestimmungen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung, wenn durch die Tat liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann;

- 4 a. Genitalverstümmelung im Sinne von § 90 Abs. 3, erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 104a), schwere Nötigung nach § 106 Abs. 1 Ziff. 3, verbotene Adoptionsvermittlung (§ 193a), Vergewaltigung (§ 200), sexuelle Nötigung (§ 201), sexuelle Belästigung gegenüber Unmündigen nach § 203 Abs. 2, sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204), schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 205), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher (§ 207), sexueller Missbrauch von Minderjährigen (§ 208), Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen (§ 209), unsittliches Einwirken auf Unmündige (§ 209a), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1, entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214), Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217) sowie pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 219), wenn

a) der Täter oder das Opfer liechtensteinischer Staatsangehöriger ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,

b) durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder

c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in Kraft.

**Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller
Ausbeutung und sexuellem Missbrauch**

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

in der Erwägung, dass jedes Kind das Recht auf die Schutzmassnahmen seitens seiner Familie, der Gesellschaft und des Staates hat, die sein Status als minderjährige Person erfordert;

in dem Bewusstsein, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern, insbesondere die Kinderpornographie und die Kinderprostitution, sowie alle Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschliesslich der Handlungen, die im Ausland begangen werden, die Gesundheit und die psychosoziale Entwicklung des Kindes zerstören;

in der Erkenntnis, dass die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, insbesondere im Zusammenhang mit der verstärkten Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch Kinder und Täter, beunruhigende Ausmasse angenommen haben und dass zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern eine internationale Zusammenarbeit notwendig ist;

in der Erwägung, dass das Wohlergehen und das Wohl der Kinder Grundwerte sind, die von allen Mitgliedstaaten geteilt werden und ohne jegliche Diskriminierung gefördert werden müssen;

eingedenk des auf dem Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarats (Warschau, 16.-17. Mai 2005) angenommenen Aktionsplans, in dem die Ausarbeitung von Massnahmen zur Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern gefordert wird;

unter Hinweis insbesondere auf die Empfehlung des Ministerkomitees Nr. R (91) 11 über sexuelle Ausbeutung, Pornographie, Prostitution von und Handel mit Kindern und jungen Erwachsenen und auf die Empfehlung Rec (2001)16 über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung, auf das Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185), insbesondere dessen Artikel 9, sowie auf das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr.197);

eingedenk der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950, SEV Nr. 5), der geänderten Europäischen Sozialcharta (1996, SEV Nr. 163) sowie des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten (1996, SEV Nr. 160);

sowie eingedenk des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, insbesondere dessen Artikel 34, des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;

eingedenk des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (2004/68/JI), des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI) und des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels (2002/629/JI);

unter gebührender Berücksichtigung der anderen auf diesem Gebiet einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte und internationalen Programme, insbesondere der Erklärung und des Aktionsprogramms von Stockholm, die auf dem 1. Weltkongress gegen die gewerbsmässige sexuelle Ausbeutung von Kindern (27. bis 31. August 1996) angenommen wurden, der auf dem 2. Weltkongress gegen die gewerbsmässige sexuelle Ausbeutung von Kindern (17. bis 20. Dezember 2001) angenommenen Globalen Verpflichtung von Yokohama, der Verpflichtung und des Aktionsplans von Budapest, die auf der Konferenz zur Vorbereitung des 2. Weltkongresses gegen die gewerbsmässige sexuelle Ausbeutung von Kindern (20. bis 21. November 2001) angenommen wurden, der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolution S-27/2 "Eine kindergerechte Welt" und des dreijährigen Programms "Ein Europa von

Kindern für Kinder schaffen", das im Anschluss an den Dritten Gipfel verabschiedet wurde und zu dem die Konferenz von Monaco den Anstoss gegeben hat (4. bis 5. April 2006);

entschlossen, einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels zu leisten, Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen – unabhängig von der Person des Täters – und den Opfern Unterstützung zu gewähren;

anerkennd, dass es notwendig ist, eine umfassende völkerrechtliche Übereinkunft auszuarbeiten, welche die Aspekte der Verhütung, des Schutzes und des Strafrechts bei der Bekämpfung aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zum Schwerpunkt hat und einen besonderen Überwachungsmechanismus einführt –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I – Zweck, Nichtdiskriminierungsgrundsatz und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 – Zweck

- (1) Zweck dieses Übereinkommens ist es,
 - a) die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten und zu bekämpfen;
 - b) die Rechte kindlicher Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen;
 - c) die nationale und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu fördern.
- (2) Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien zu gewährleisten, wird durch dieses Übereinkommen ein besonderer Überwachungsmechanismus eingeführt.

Artikel 2 – Nichtdiskriminierungsgrundsatz

Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere die Inanspruchnahme von Massnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse,

der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, des Gesundheitszustands, einer Behinderung oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet "Kind" eine Person unter achtzehn Jahren;
- b) schliesst der Ausdruck "sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern" die Verhaltensweisen nach den Artikeln 18 bis 23 dieses Übereinkommens ein;
- c) bedeutet "Opfer" ein Kind, das sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt ist.

Kapitel II – Präventive Massnahmen

Artikel 4 – Grundsätze

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verhüten und Kinder davor zu schützen.

Artikel 5 – Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um das Bewusstsein für den Schutz und die Rechte des Kindes bei den Personen zu schärfen, die in den Bereichen Erziehung, Gesundheit, Kinder- und Jugendschutz, Justiz, Strafverfolgung sowie im Zusammenhang mit Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten regelmässige Kontakte zu Kindern haben.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die in Abs. 1 genannten Personen über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern, die Mittel zu ihrer Aufdeckung und die in Artikel 12 Abs. 1 genannte Möglichkeit angemessene Kenntnisse haben.

(3) Jede Vertragspartei trifft im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass durch die Voraussetzungen für den Zugang zu Berufen, deren Ausübung mit regelmässigen Kontakten zu Kindern einhergeht, gewährleistet wird, dass die Bewerber für diese Berufe nicht wegen Handlungen sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt worden sind.

Artikel 6 – Erziehung der Kinder

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder während ihrer Schulzeit in Primar- und weiterführenden Schulen ihrem Entwicklungsstand entsprechend über die Gefahren sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie über die Möglichkeiten, sich davor zu schützen, aufgeklärt werden. Diese Aufklärung erfolgt, soweit angemessen in Zusammenarbeit mit den Eltern, im Rahmen einer allgemeineren Aufklärung über Sexualität; dabei soll die Aufmerksamkeit vor allem auf gefährliche Situationen, insbesondere solche, die sich durch die Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, gerichtet werden.

Artikel 7 – Präventive Interventionsprogramme oder -massnahmen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die befürchten, sie könnten eine der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten begehen, soweit angemessen, Zugang zu wirksamen Interventionsprogrammen oder -massnahmen haben, die dazu dienen sollen, die Gefahr der Begehung einer solchen Tat zu beurteilen und sie zu verhindern.

Artikel 8 – Massnahmen für die Öffentlichkeit

(1) Jede Vertragspartei fördert oder organisiert Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über das Phänomen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern und über mögliche präventive Massnahmen.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Verbreitung von Material, mit dem für die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten geworben wird, zu verhüten oder zu verbieten.

Artikel 9 – Beteiligung von Kindern, des privaten Sektors, der Medien und der Zivilgesellschaft

- (1) Jede Vertragspartei fördert eine ihrem Entwicklungsstand entsprechende Beteiligung von Kindern an der Ausarbeitung und Umsetzung von staatlichen Konzepten, Programmen oder sonstigen Initiativen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern.
- (2) Jede Vertragspartei ermutigt den privaten Sektor, insbesondere den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, die Tourismus- und Reisebranche, den Banken- und Finanzsektor sowie die Zivilgesellschaft, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Verhütung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu beteiligen und durch Selbstregulierung oder durch gemeinsam von Staat und privatem Sektor zu treffende regulierende Massnahmen innerstaatliche Vorschriften umzusetzen.
- (3) Jede Vertragspartei ermutigt die Medien, in angemessener Weise über alle Aspekte der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu informieren; dabei sind die Unabhängigkeit der Medien und die Pressefreiheit gebührend zu beachten.
- (4) Jede Vertragspartei fördert, soweit angemessen durch die Einrichtung von Fonds, die Finanzierung von Projekten und Programmen, die von der Zivilgesellschaft durchgeführt werden, um Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu bewahren oder zu schützen.

Kapitel III – Spezialisierte Behörden und Koordinationsstellen

Artikel 10 – Nationale Massnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit

- (1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Massnahmen, um auf nationaler oder lokaler Ebene die Koordinierung zwischen den verschiedenen für den Schutz von Kindern, die Verhütung und die Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern zuständigen Stellen, insbesondere des Erziehungs- und Gesundheitswesens, der Sozialdienste, der Strafverfolgungs- und der Justizbehörden, sicherzustellen.
- (2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um
 - a) unabhängige nationale oder lokale Einrichtungen zu errichten oder zu bestimmen, die für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kin-

des zuständig sind, und sicherzustellen, dass sie mit eigenen Mitteln und Verantwortlichkeiten ausgestattet sind;

- b) auf nationaler oder lokaler Ebene und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Mechanismen zur Sammlung von Daten oder Anlaufstellen zur Beobachtung und Bewertung des Phänomens der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu errichten oder zu bestimmen, wobei die Erfordernisse des Schutzes personenbezogener Daten gebührend zu beachten sind.

(3) Jede Vertragspartei fördert die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Stellen, der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern besser verhüten und bekämpfen zu können.

Kapitel IV – Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer

Artikel 11 – Grundsätze

(1) Jede Vertragspartei schafft wirksame Sozialprogramme und multidisziplinäre Strukturen, die den Opfern, ihren nahen Angehörigen und allen Personen, die für das Wohl der Opfer verantwortlich sind, die erforderliche Unterstützung gewähren.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass, sofern Ungewissheit über das Alter des Opfers und Grund zur Annahme bestehen, dass das Opfer ein Kind ist, ihm die für Kinder vorgesehenen Schutz- und Unterstützungsmassnahmen gewährt werden, bis sein Alter überprüft und festgestellt worden ist.

Artikel 12 – Anzeige eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften über die Vertraulichkeit, die nach dem innerstaatlichen Recht für Angehörige bestimmter Berufsgruppen gelten, die Kontakt zu Kindern haben, diesen Personen nicht die Möglichkeit nehmen, den für den Schutz der Kinder zuständigen Stellen jeden Fall anzuzeigen, bei dem sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass ein Kind Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs ist.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um jede Person, die Kenntnis von sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch von Kindern hat oder dies gutgläubig vermutet, zu ermutigen, dies den zuständigen Stellen anzuzeigen.

Artikel 13 – Beratungsangebote

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von Informationsdiensten, etwa per Telefon oder Internet, zu fördern und zu unterstützen, welche die Ratsuchenden, gegebenenfalls vertraulich oder unter Wahrung ihrer Anonymität, beraten.

Artikel 14 – Unterstützung der Opfer

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Opfer kurz- oder langfristig bei ihrer körperlichen und psychosozialen Genesung zu unterstützen. Die nach diesem Absatz getroffenen Massnahmen haben den Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen des Kindes gebührend Rechnung zu tragen.

(2) Jede Vertragspartei trifft im Einklang mit den in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen Massnahmen, um mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen Organisationen oder Teilen der Zivilgesellschaft, die sich für die Unterstützung der Opfer einsetzen, zusammenzuarbeiten.

(3) Sind die Eltern oder Personen, die für das Wohl des Kindes verantwortlich sind, an sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch des Kindes beteiligt, so umfassen die in Anwendung des Artikels 11 Abs. 1 getroffenen Interventionsmassnahmen

- die Möglichkeit, den Verdächtigen aus dem Umfeld des Kindes zu entfernen;
- die Möglichkeit, das Opfer aus seinem familiären Umfeld zu entfernen. Die Modalitäten und die Dauer dieser Massnahme werden dem Wohl des Kindes entsprechend bestimmt.

(4) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass dem Opfer nahestehende Personen gegebenenfalls therapeutische Unterstützung, insbesondere sofortige psychologische Hilfe, erhalten.

Kapitel V – Interventionsprogramme oder -massnahmen

Artikel 15 – Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht für die in Artikel 16 Absätze 1 und 2 genannten Personen wirksame Interventionsprogramme oder -massnahmen vor oder fördert diese, um der Gefahr der Wiederholung von Sexualstraftaten an Kindern vorzubeugen und sie zu verringern. Zu diesen Programmen oder Massnahmen müssen die Personen jederzeit während des Verfahrens, innerhalb und ausserhalb der Haftanstalt, unter den im innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen Zugang haben.

(2) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Entwicklung von Partnerschaften oder anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen, insbesondere den Gesundheits- und Sozialdiensten, und den Justizbehörden und sonstigen Stellen, die mit der Nachbetreuung der in Artikel 16 Absätze 1 und 2 genannten Personen betraut sind, vor oder fördert diese.

(3) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht eine Bewertung der Gefährlichkeit der in Artikel 16 Absätze 1 und 2 genannten Personen und der möglichen Gefahr der Wiederholung der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten durch sie vor, um zu ermitteln, welche Programme oder Massnahmen geeignet sind.

(4) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht eine Bewertung der Wirksamkeit der umgesetzten Interventionsprogramme und -massnahmen vor.

Artikel 16 – Adressaten der Interventionsprogramme und -massnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass Personen, die wegen einer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verfolgt werden, zu den in Artikel 15 Abs. 1 genannten Programmen oder Massnahmen unter Bedingungen, welche die Rechte des Beschuldigten sowie die Erfordernisse eines fairen und unparteiischen Verfahrens nicht beeinträchtigen oder im Widerspruch mit ihnen stehen, und insbesondere unter gebührender Beachtung der im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung geltenden Vorschriften, Zugang haben.

(2) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass Personen, die wegen der Begehung einer der in Übereinstimmung mit die-

sem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verurteilt wurden, zu den in Artikel 15 Abs. 1 genannten Programmen oder Massnahmen Zugang haben.

(3) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass Interventionsprogramme oder -massnahmen ausgearbeitet oder angepasst werden, die den Entwicklungsbedürfnissen der Kinder, die Sexualstraftaten begangen haben, einschliesslich derer, die das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch nicht erreicht haben, gerecht werden, um ihre sexuellen Verhaltensprobleme zu behandeln.

Artikel 17 – Aufklärung und Zustimmung

(1) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass die in Artikel 16 genannten Personen, denen Interventionsprogramme oder -massnahmen vorgeschlagen werden, umfassend über die Gründe für diesen Vorschlag aufgeklärt werden und dem Programm oder der Massnahme in Kenntnis aller Umstände zustimmen.

(2) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass die Personen, denen Interventionsprogramme oder -massnahmen vorgeschlagen werden, diese ablehnen können und sie, sofern es sich um verurteilte Personen handelt, über die etwaigen Folgen einer Ablehnung aufgeklärt werden.

Kapitel VI – Materielles Strafrecht

Artikel 18 – Sexueller Missbrauch

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um folgende vorsätzliche Handlungen als Straftaten zu umschreiben:

- a) sexuelle Handlungen mit einem Kind, das nach den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts noch nicht das gesetzliche Alter für sexuelle Handlungen erreicht hat;
- b) sexuelle Handlungen mit einem Kind durch
 - Nötigung, Gewaltanwendung oder Drohung oder
 - den Missbrauch einer anerkannten Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind, auch innerhalb der Familie, oder

- die Ausnutzung einer besonderen Hilflosigkeit des Kindes, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder eines Abhängigkeitsverhältnisses.

(2) Für die Zwecke des Abs. 1 setzt jede Vertragspartei das Alter fest, bis zu dem sexuelle Handlungen mit einem Kind nicht erlaubt sind.

(3) Durch Abs. 1 Bst. a sollen nicht die zwischen minderjährigen Personen einvernehmlich vorgenommenen sexuellen Handlungen geregelt werden.

Artikel 19 – Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um folgende vorsätzliche Handlungen als Straftaten zu umschreiben:

- a) Anwerbung oder Zuführung eines Kindes zur Prostitution;
- b) Nötigung eines Kindes zur Prostitution, Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken;
- c) Inanspruchnahme der Prostitution von Kindern.

(2) Im Sinne dieses Artikels bedeutet "Kinderprostitution" die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen, für die Geld oder jede andere Art der Vergütung oder Gegenleistung angeboten oder versprochen wird, unabhängig davon, ob diese Vergütung, dieses Versprechen oder diese Gegenleistung gegenüber dem Kind oder einem Dritten erfolgt.

Artikel 20 – Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornographie

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich und rechtswidrig begangen, als Straftaten zu umschreiben:

- a) das Herstellen von Kinderpornographie;
- b) das Anbieten oder Verfügbarmachen von Kinderpornographie;
- c) das Verbreiten oder Übermitteln von Kinderpornographie;
- d) das Beschaffen von Kinderpornographie für sich selbst oder einen anderen;
- e) den Besitz von Kinderpornographie;
- f) den wissentlichen Zugriff auf Kinderpornographie mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien.

(2) Im Sinne dieses Artikels bedeutet "Kinderpornographie" jedes Material mit der bildlichen Darstellung eines Kindes bei wirklichen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen oder jede Abbildung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

(3) Jede Vertragspartei kann sich das Recht vorbehalten, Abs. 1 Bst. a und e ganz oder teilweise nicht auf das Herstellen und den Besitz pornographischen Materials anzuwenden,

- das ausschliesslich simulierte Darstellungen oder wirklichkeitsnahe Abbildungen eines nicht existierenden Kindes enthält;
- bei dem Kinder dargestellt werden, die das nach Artikel 18 Abs. 2 festgesetzte Alter erreicht haben, wenn diese Bilder von ihnen mit ihrer Zustimmung und allein zu ihrem persönlichen Gebrauch hergestellt worden sind und sich in ihrem Besitz befinden.

(4) Jede Vertragspartei kann sich das Recht vorbehalten, Abs. 1 Bst. f ganz oder teilweise nicht anzuwenden.

Artikel 21 – Straftaten betreffend die Mitwirkung eines Kindes an pornographischen Darbietungen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

- a) Darbietungen oder Veranlassung der Mitwirkung eines Kindes an solchen Darbietungen;
- b) Nötigung eines Kindes zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen oder Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken;
- c) wissentlicher Besuch pornographischer Darbietungen, an denen Kinder mitwirken.

(2) Jede Vertragspartei kann sich das Recht vorbehalten, die Anwendung des Abs. 1 Bst. c auf Fälle zu beschränken, in denen Kinder nach Abs. 1 Bst. a oder b angeworben oder genötigt worden sind.

Artikel 22 – Unsittliches Einwirken auf Kinder

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Handlung, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben, die darin besteht, ein Kind, das noch nicht das in Anwendung von

Artikel 18 Abs. 2 festgesetzte Alter erreicht hat, aus sexuellen Gründen zu veranlassen, bei sexuellem Missbrauch oder sexuellen Handlungen zugegen zu sein, selbst wenn es sich nicht daran beteiligen muss.

Artikel 23 – Kontaktabbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Handlung eines Erwachsenen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben, der mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien ein Treffen mit einem Kind, das noch nicht das in Artikel 18 Abs. 2 festgesetzte Alter erreicht hat, vorschlägt, um diesem gegenüber eine Straftat nach Artikel 18 Abs. 1 Bst. a oder Artikel 20 Abs. 1 Bst. a zu begehen, sofern auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen folgen.

Artikel 24 – Beihilfe oder Anstiftung und Versuch

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung einer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um den Versuch der Begehung einer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.

(3) Jede Vertragspartei kann sich das Recht vorbehalten, Abs. 2 ganz oder teilweise nicht auf die Straftaten nach Artikel 20 Abs. 1 Bst. b, d, e und f, Artikel 21 Abs. 1 Bst. c, Artikel 22 und Artikel 23 anzuwenden.

Artikel 25 – Gerichtsbarkeit

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat wie folgt begangen wird:

- a) in ihrem Hoheitsgebiet;
- b) an Bord eines Schiffes, das die Flagge dieser Vertragspartei führt;
- c) an Bord eines Luftfahrzeugs, das nach dem Recht dieser Vertragspartei eingetragen ist;

- d) von einem ihrer Staatsangehörigen oder
- e) von einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat.

(2) Jede Vertragspartei bemüht sich, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu treffen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat gegen einen ihrer Staatsangehörigen oder eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat, begangen wird.

(3) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass sie sich das Recht vorbehält, die in Abs. 1 Bst. e enthaltenen Vorschriften in Bezug auf die Gerichtsbarkeit nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden.

(4) Zur Verfolgung der in Übereinstimmung mit den Artikeln 18, 19, 20 Abs. 1 Bst. a und 21 Abs. 1 Bst. a und b umschriebenen Straftaten trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit in Bezug auf Abs. 1 Bst. d nicht davon abhängig ist, dass die Handlungen am Tatort strafbar sind.

(5) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass sie sich das Recht vorbehält, die Anwendung des Abs. 4 in Bezug auf die Straftaten nach Artikel 18 Abs. 1 Bst. b zweiter und dritter Anstrich auf die Fälle zu beschränken, in denen ihr Staatsangehöriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat.

(6) Zur Verfolgung der in Übereinstimmung mit den Artikeln 18, 19, 20 Abs. 1 Bst. a und 21 umschriebenen Straftaten trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit in Bezug auf Abs. 1 Bst. d und e nicht davon abhängig ist, dass der Strafverfolgung eine Anzeige des Opfers oder des Staates des Tatorts vorausgegangen ist.

(7) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und sie ihn nur aufgrund seiner Staatsangehörigkeit nicht an eine andere Vertragspartei ausliefert.

(8) Wird die Gerichtsbarkeit für eine mutmassliche in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftat von mehr als einer Vertragspartei geltend gemacht, so konsultieren die beteiligten Vertragsparteien einander, soweit angebracht, um die für die Strafverfolgung am besten geeignete Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

(9) Unbeschadet der allgemeinen Regeln des Völkerrechts schliesst dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit durch eine Vertragspartei nach ihrem innerstaatlichen Recht nicht aus.

Artikel 26 – Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen für die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verantwortlich gemacht werden können, die zu ihren Gunsten von einer natürlichen Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

- a) einer Vertretungsmacht für die juristische Person;
- b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen;
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Neben den bereits in Abs. 1 vorgesehenen Fällen trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte natürliche Person die Begehung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat zu Gunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte natürliche Person ermöglicht hat.

(3) Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze der Vertragspartei kann die Verantwortlichkeit einer juristischen Person straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Art sein.

(4) Diese Verantwortlichkeit berührt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen, welche die Straftat begangen haben.

Artikel 27 – Sanktionen und Massnahmen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen. Diese schliessen freiheitsentziehende Massnahmen ein, die zur Auslieferung führen können.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen, die nach Artikel 26 verantwortlich gemacht werden, wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen unterliegen, zu denen strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Massnahmen gehören können, insbesondere

- a) der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
- b) das vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit;
- c) die gerichtliche Aufsicht;
- d) die gerichtlich angeordnete Liquidation.

(3) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen,

- a) um die Beschlagnahme und Einziehung in Bezug auf Folgendes vorzusehen:
 - Gegenstände, Schriftstücke oder andere Tatwerkzeuge, die verwendet wurden, um in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern;
 - Erträge aus solchen Straftaten oder Vermögenswerte, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht;
- b) um die vorübergehende oder endgültige Schliessung von Einrichtungen, die zur Begehung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten benutzt wurden, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter, zu ermöglichen oder um dem Täter vorübergehend oder endgültig die Ausübung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit zu untersagen, die Kontakte zu Kindern umfasst und in deren Rahmen diese Straftaten begangen wurden.

(4) Jede Vertragspartei kann andere Massnahmen in Bezug auf die Täter treffen, beispielsweise den Entzug elterlicher Rechte die Nachbetreuung oder die Überwachung verurteilter Personen.

(5) Jede Vertragspartei kann bestimmen, dass die nach diesem Artikel eingezogenen Erträge aus Straftaten oder Vermögenswerte einem besonderen Fonds zugewiesen werden können, um Programme zur Prävention und zur Unterstützung der Opfer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu finanzieren.

Artikel 28 – Erschwerungsgründe

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts bei der Festsetzung der Strafbemessung für die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten als erschwerend berücksichtigt werden können:

- a) Durch die Straftat wurde die körperliche oder geistige Gesundheit des Opfers schwer geschädigt;
- b) Folterungen oder schwere Gewalt gingen der Straftat voraus oder mit ihr einher;
- c) die Straftat wurde gegen ein besonders verletzliches Opfer verübt;
- d) die Straftat wurde von einem Familienmitglied, einer mit dem Kind zusammenlebenden Person oder einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person begangen;
- e) die Straftat wurde von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen;
- f) die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen;
- g) der Täter ist bereits wegen gleichartiger Handlungen verurteilt worden.

Artikel 29 – Vorstrafen

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Möglichkeit vorzusehen, bei der Festsetzung der Strafbemessung die von einer anderen Vertragspartei wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten erlassenen rechtskräftigen Strafurteile zu berücksichtigen.

Kapitel VII – Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht

Artikel 30 – Grundsätze

- (1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass Ermittlungen und Strafverfahren zum Wohl und unter Achtung der Rechte des Kindes durchgeführt werden.
- (2) Jede Vertragspartei trägt dem Schutz der Opfer Rechnung, indem sie sicherstellt, dass durch die Ermittlungen und das Strafverfahren das von dem Kind erlittene Trauma nicht verstärkt wird und den strafrechtlichen Massnahmen, soweit angemessen, Unterstützungsmassnahmen folgen.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Ermittlungen und das Strafverfahren vorrangig behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die nach diesem Kapitel anzuwendenden Massnahmen die Rechte des Beschuldigten sowie die Erfordernisse eines fairen und unparteiischen Verfahrens nach Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigen.
- (5) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts
 - wirksame Ermittlungen wegen und eine wirksame Strafverfolgung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu gewährleisten, die, soweit angemessen, auch die Möglichkeit umfassen, verdeckte Ermittlungen durchzuführen;
 - den Ermittlungseinheiten oder -diensten zu ermöglichen, die Opfer von in Übereinstimmung mit Artikel 20 umschriebenen Straftaten zu identifizieren, insbesondere durch die Analyse kinderpornographischen Materials, wie Fotografien und audiovisuelle Aufzeichnungen, die über die Kommunikations- und Informationstechnologien übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 31 – Allgemeine Schutzmassnahmen

- (1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und des Strafverfahrens zu schützen, indem sie insbesondere

- a) diese über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und – ausser wenn sie dies nicht wünschen – über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Massnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichten;
- b) sicherstellen, dass zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten, diese, sofern erforderlich, über eine vorübergehende oder endgültige Freilassung der verfolgten oder verurteilten Person unterrichtet werden;
- c) ihnen in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit geben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und die Mittel zu wählen, mit Hilfe derer ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder über einen Vermittler vorgetragen und geprüft werden;
- d) ihnen geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden;
- e) ihre Privatsphäre, ihre Identität und ihr Bildnis schützen und im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Massnahmen treffen, um die öffentliche Verbreitung von Informationen zu verhindern, die zur Identifikation der Opfer führen könnten;
- f) dafür Sorge tragen, dass sie und ihre Familien sowie Belastungszeugen vor Einschüchterung, Vergeltung und davor, erneut Opfer zu werden, sicher sind;
- g) sicherstellen, dass ein unmittelbarer Kontakt zwischen Opfer und Täter in den Räumlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte vermieden wird, sofern die zuständigen Behörden zum Wohl des Kindes oder weil es für die Ermittlungen oder das Verfahren erforderlich ist, nichts anderes beschliessen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Opfer bereits von ihrem ersten Kontakt mit den zuständigen Behörden an Zugang zu Informationen über die einschlägigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren haben.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Opfer, sofern gerechtfertigt unentgeltlich, einen Rechtsbeistand erhalten, wenn sie als Partei in dem Strafverfahren auftreten können.

(4) Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit vor, dass die Justizbehörden einen besonderen Vertreter für das Opfer bestellen, sofern das Opfer nach innerstaatlichem Recht in dem Strafverfahren als Partei auftreten kann und die Inha-

ber der Obsorge wegen eines Interessenskonflikts zwischen ihnen und dem Opfer von der Vertretung des Kindes in diesem Verfahren ausgeschlossen sind.

(5) Jede Vertragspartei sieht durch gesetzgeberische oder sonstige Massnahmen nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechts für Gruppen, Stiftungen, Vereinigungen oder staatliche oder nichtstaatliche Organisationen die Möglichkeit vor, in Strafverfahren wegen der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten den Opfern beizustehen und/oder sie zu unterstützen, wenn diese einwilligen.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den Opfern die Auskünfte nach diesem Artikel in einer ihrem Alter und ihrer Reife entsprechenden Weise und in einer ihnen verständlichen Sprache erteilt werden.

Artikel 32 – Einleitung des Verfahrens

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten nicht von einer Anzeige oder einer Anklage des Opfers abhängig gemacht werden und das Verfahren fortgeführt werden kann, selbst wenn das Opfer seine Aussage widerruft.

Artikel 33 – Verjährung

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Verjährungsfrist für die Einleitung der Strafverfolgung wegen den in Übereinstimmung mit den Artikeln 18, 19 Abs. 1 Bst. a und b und Artikel 21 Abs. 1 Bst. a und b umschriebenen Straftaten ausreichend lang ist, um die tatsächliche Einleitung der Strafverfolgung zu ermöglichen, nachdem das Opfer volljährig geworden ist, und im Verhältnis zur Schwere der betreffenden Straftat steht.

Artikel 34 – Ermittlungen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die für die Ermittlungen zuständigen Personen, Einheiten oder Dienste auf dem Gebiet der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern spezialisiert sind oder dass Personen zu diesem Zweck geschult werden. Diese Dienste oder Einheiten müssen angemessene finanzielle Mittel erhalten.

- (2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass Ungewissheit über das tatsächliche Alter des Opfers die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen nicht verhindert.

Artikel 35 – Vernehmung des Kindes

- (1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) die Vernehmung des Kindes ohne ungerechtfertigte Verzögerung erfolgt, nachdem den zuständigen Behörden der Sachverhalt zur Kenntnis gebracht worden ist;
- b) die Vernehmung des Kindes erforderlichenfalls in zu diesem Zweck gestalteten oder angepassten Räumlichkeiten stattfindet;
- c) die Vernehmung des Kindes von zu diesem Zweck geschulten fachkundigen Personen durchgeführt wird;
- d) alle Vernehmungen des Kindes, soweit möglich und angemessen, von denselben Personen durchgeführt werden;
- e) die Anzahl der Vernehmungen auf ein Mindestmass und das für die Zwecke des Strafverfahrens unbedingt Erforderliche beschränkt wird;
- f) das Kind von seinem gesetzlichen Vertreter oder, soweit angemessen, einem Erwachsenen seiner Wahl begleitet werden kann, sofern nicht eine gegenteilige, begründete Entscheidung in Bezug auf diese Person getroffen worden ist.

- (2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass nach den Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts die Vernehmung des Opfers oder, soweit angemessen, die Vernehmung eines kindlichen Zeugen auf Video aufgezeichnet werden kann und diese Aufzeichnungen in dem Strafverfahren als Beweismittel zugelassen werden.

- (3) Sofern Ungewissheit über das Alter des Opfers und Grund zur Annahme bestehen, dass das Opfer ein Kind ist, so sind die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 anzuwenden, bis sein Alter überprüft und festgestellt worden ist.

Artikel 36 – Gerichtsverfahren

- (1) Jede Vertragspartei trifft unter gebührender Beachtung der für die Unabhängigkeit der Rechtsberufe geltenden Vorschriften die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass allen am Ge-

richtsverfahren beteiligten Personen, insbesondere den Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten, Schulungen auf dem Gebiet der Rechte der Kinder, der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern angeboten werden.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass nach den Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts

- a) der Richter anordnen kann, dass die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet;
- b) das Opfer vor Gericht vernommen werden kann, ohne dort anwesend zu sein, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien.

Kapitel VIII – Aufzeichnung und Speicherung von Daten

Artikel 37 – Aufzeichnung und Speicherung nationaler Daten über verurteilte Sexualstraftäter

(1) Zum Zweck der Verhütung und Verfolgung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und anderen im innerstaatlichen Recht vorgesehenen geeigneten Vorschriften und Garantien die Daten über die Identität sowie den genetischen Fingerabdruck (DNA) von Personen aufzuzeichnen und zu speichern, die wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verurteilt worden sind.

(2) Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde Name und Anschrift der für die Zwecke des Abs. 1 zuständigen nationalen Behörde mit.

(3) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die in Abs. 1 genannten Informationen der zuständigen Behörde einer anderen Vertragspartei im Einklang mit den in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen und den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften übermittelt werden können.

Kapitel IX – Internationale Zusammenarbeit

Artikel 38 – Allgemeine Grundsätze und Massnahmen der internationalen Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten untereinander im Einklang mit diesem Übereinkommen im grösstmöglichen Umfang zusammen, indem sie einschlägige geltende internationale und regionale Übereinkünfte sowie Übereinkünfte, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurden, und innerstaatliche Rechtsvorschriften für folgende Zwecke anwenden:

- a) die Verhütung und die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern;
- b) den Schutz und die Unterstützung von Opfern;
- c) die Ermittlungen oder die Verfahren wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen und im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, das nicht das Hoheitsgebiet ist, in dem die Opfer ihren Wohnsitz haben, begangenen Straftat bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaats Anzeige erstatten können.

(3) Erhält eine Vertragspartei, welche die Rechtshilfe in Strafsachen oder die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Rechtshilfe- oder Auslieferungsersuchen von einer Vertragspartei, mit der sie keinen entsprechenden Vertrag hat, so kann sie dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Rechtshilfe in Strafsachen oder die Auslieferung in Bezug auf die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten ansehen.

(4) Jede Vertragspartei bemüht sich, soweit angemessen, die Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Entwicklungshilfeprogramme zu Gunsten von Drittstaaten aufzunehmen.

Kapitel X – Überwachungsmechanismus

Artikel 39 – Ausschuss der Vertragsparteien

- (1) Der Ausschuss der Vertragsparteien besteht aus den Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens.
- (2) Der Ausschuss der Vertragsparteien wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Seine erste Sitzung findet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den zehnten Unterzeichner, der es ratifiziert hat, statt. Danach tritt der Ausschuss immer dann zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsparteien oder der Generalsekretär dies beantragt.
- (3) Der Ausschuss der Vertragsparteien gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 40 – Andere Vertreter

- (1) Die Parlamentarische Versammlung des Europarats, der Menschenrechtskommissar, der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) sowie weitere einschlägige zwischenstaatliche Ausschüsse des Europarats benennen jeweils einen Vertreter für den Ausschuss der Vertragsparteien.
- (2) Das Ministerkomitee kann weitere Organe des Europarats auffordern, einen Vertreter für den Ausschuss der Vertragsparteien zu benennen, nachdem es diesen konsultiert hat.
- (3) Vertreter der Zivilgesellschaft und insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen können nach dem durch die einschlägigen Vorschriften des Europarats festgelegten Verfahren im Ausschuss der Vertragsparteien als Beobachter zugelassen werden.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses der Vertragsparteien ohne Stimmrecht teil.

Artikel 41 – Aufgaben des Ausschusses der Vertragsparteien

- (1) Der Ausschuss der Vertragsparteien überwacht die Durchführung dieses Übereinkommens. In der Geschäftsordnung des Ausschusses der Vertragsparteien ist das Verfahren zur Bewertung der Durchführung des Übereinkommens festgelegt.
- (2) Der Ausschuss der Vertragsparteien erleichtert die Sammlung, Analyse und den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwi-

schen den Staaten, um ihre Fähigkeit zu verbessern, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten und zu bekämpfen.

- (3) Der Ausschuss der Vertragsparteien wird gegebenenfalls auch
 - a) die wirksame Anwendung und Durchführung dieses Übereinkommens erleichtern oder verbessern, einschliesslich der Feststellung aller damit zusammenhängenden Probleme sowie der Auswirkungen aller Erklärungen oder Vorbehalte zu diesem Übereinkommen;
 - b) eine Stellungnahme zu allen Fragen, welche die Anwendung dieses Übereinkommens betreffen, abgeben und den Informationsaustausch über wichtige rechtliche, politische oder technische Entwicklungen erleichtern.
- (4) Der Ausschuss der Vertragsparteien wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Artikel vom Sekretariat des Europarats unterstützt.
- (5) Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) wird in regelmäßigen Zeitabständen über die Tätigkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 unterrichtet.

Kapitel XI – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Artikel 42 – Verhältnis zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und dem Fakultativprotokoll zu jenem Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und dem Fakultativprotokoll zu jenem Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie unberührt; es soll den darin vorgesehenen Schutz verstärken und die darin enthaltenen Standards fortentwickeln und ergänzen.

Artikel 43 – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

- (1) Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften unberührt, denen die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jetzt oder künftig als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen zu durch dieses Übereinkommen geregelten Fragen enthalten und die in

grösserem Umfang Schutz und Unterstützung für Kinder, die Opfer von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch geworden sind, gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien des Übereinkommens können untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen schliessen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, um seine Bestimmungen zu ergänzen oder zu verstärken oder die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern.

(3) Unbeschadet des Ziels und Zwecks dieses Übereinkommens und seiner uneingeschränkten Anwendung gegenüber anderen Vertragsparteien wenden Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Union sind, in ihren Beziehungen untereinander die Vorschriften der Gemeinschaft und der Europäischen Union an, soweit es für die betreffende Frage Vorschriften der Gemeinschaft oder der Europäischen Union gibt und diese auf den konkreten Fall anwendbar sind.

Kapitel XII – Änderungen des Übereinkommens

Artikel 44 – Änderungen

(1) Jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei zu diesem Übereinkommen wird an den Generalsekretär des Europarats übermittelt, der ihn an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unterzeichner, jeden Vertragsstaat, die Europäische Gemeinschaft, jeden nach Artikel 45 Abs. 1 zur Unterzeichnung des Übereinkommens und jeden nach Artikel 46 Abs. 1 zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staat weiterleitet.

(2) Jede von einer Vertragspartei vorgeschlagene Änderung wird dem Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) übermittelt; dieser unterbreitet dem Ministerkomitee seine Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag.

(3) Das Ministerkomitee prüft den Änderungsvorschlag und die vom CDPC unterbreitete Stellungnahme und kann nach Konsultation der Nichtmitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, die Änderung beschliessen.

(4) Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Abs. 3 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.

(5) Jede nach Abs. 3 beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie die Änderung angenommen haben.

Kapitel XIII – Schlussbestimmungen

Artikel 45 – Unterzeichnung und Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die Nichtmitgliedstaaten, die sich an seiner Ausarbeitung beteiligt haben, und für die Europäische Gemeinschaft zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
- (3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Unterzeichner, darunter mindestens drei Mitgliedstaaten des Europarats, nach Abs. 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
- (4) Drückt ein in Abs. 1 genannter Staat oder die Europäische Gemeinschaft seine oder ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, später aus, so tritt es für ihn oder sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 46 – Beitritt zum Übereinkommen

- (1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens und mit deren einhelliger Zustimmung jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten; der Beschluss dazu wird mit der in Artikel 20 Bst. d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefasst.
- (2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 47 – Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Jeder Staat oder die Europäische Gemeinschaft kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-

oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist oder in dessen Namen Verpflichtungen einzugehen sie ermächtigt ist. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 48 – Vorbehalte

Mit Ausnahme der ausdrücklich vorgesehenen Vorbehalte sind Vorbehalte zu diesem Übereinkommen nicht zulässig. Sie können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 49 – Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 50 – Notifikation

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Unterzeichnerstaat, jedem Vertragsstaat, der Europäischen Gemeinschaft, jedem nach Artikel 45 zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens und jedem nach Artikel 46 zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staat

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 45 und 46;
- d) jede nach Artikel 44 beschlossene Änderung sowie den Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft tritt;
- e) jede Kündigung nach Artikel 49;
- f) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dem Übereinkommen;
- g) jeden Vorbehalt nach Artikel 48.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu XX am [Datum] in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, der Europäischen Gemeinschaft und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Liste der Vertragsparteien (Stand März 2015)

	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten
Albanien	17/12/2008	14/4/2009	1/7/2010
Andorra	29/6/2012	30/4/2014	1/8/2014
Armenien	29/9/2010		
Aserbaidshan	17/11/2008		
Belgien	25/10/2007	8/3/2013	1/7/2013
Bosnien und Herzegowina	12/10/2011	14/11/2012	1/3/2013
Bulgarien	25/10/2007	15/12/2011	1/4/2012
Dänemark	20/12/2007	18/11/2009	1/7/2010
Deutschland	25/10/2007		
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	25/10/2007	11/6/2012	1/10/2012
Estland	17/9/2008		
Finnland	25/10/2007	9/6/2011	1/10/2011
Frankreich	25/10/2007	27/9/2010	1/1/2011
Georgien	12/3/2009	23/9/2014	1/1/2015
Griechenland	25/10/2007	10/3/2009	1/7/2010
Irland	25/10/2007		
Island	4/2/2008	20/9/2012	1/1/2013
Italien	7/11/2007	3/1/2013	1/5/2013
Kroatien	25/10/2007	21/9/2011	1/1/2012
Lettland	7/3/2013	18/8/2014	1/12/2014
Liechtenstein	17/11/2008		
Litauen	25/10/2007	9/4/2013	1/8/2013
Luxemburg	7/7/2009	9/9/2011	1/1/2012
Malta	6/9/2010	6/9/2010	1/1/2011
Moldau	25/10/2007	12/3/2012	1/7/2012
Monaco	22/10/2008	7/10/2014	1/2/2015
Montenegro	18/6/2009	25/11/2010	1/3/2011

Niederlande	25/10/2007	1/3/2010	1/7/2010
Norwegen	25/10/2007		
Österreich	25/10/2007	25/2/2011	1/6/2011
Polen	25/10/2007	20/2/2015	1/6/2015
Portugal	25/10/2007	23/8/2012	1/12/2012
Rumänien	25/10/2007	17/5/2011	1/9/2011
Russland	1/10/2012	9/8/2013	1/12/2013
San Marino	25/10/2007	22/3/2010	1/7/2010
Schweden	25/10/2007	28/6/2013	1/10/2013
Schweiz	16/6/2010	18/3/2014	1/7/2014
Serbien	25/10/2007	29/7/2010	1/11/2010
Slowakei	9/9/2009		
Slowenien	25/10/2007	26/9/2013	1/1/2014
Spanien	12/3/2009	5/8/2010	1/12/2010
Tschechische Republik	17/7/2014		
Türkei	25/10/2007	7/12/2011	1/4/2012
Ukraine	14/11/2007	27/8/2012	1/12/2012
Ungarn	29/11/2010		
Vereinigtes Königreich	5/5/2008		
Zypern	25/10/2007	12/2/2015	1/6/2015